



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Bundesstraße 299
„Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt
a.d.Donau“**

**Umbau der Kreuzung mit der Staatsstra-
ße 2220 bei Greißelbach**

B 299: Bau-km 0+000 (= Stat. B299_1350_3,950) bis
Bau-km 0+555 (= B299_1380_0,270);
St 2220: Bau-km 0+000 (= Stat. St2220_880_2,210) bis
Bau-km 1+022 (= Stat. St2220_900_0,245)

**Regensburg,
08. Februar 2013
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.2.B 299 - 23

Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“

Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach

Bundesstraße 299: von Bau-km 0 + 000 (= Stat. B299_1350_3,950)
bis Bau-km 0 + 555 (=Stat. B299_1380_0,270)

Staatsstraße 2220: von Bau-km 0 + 000 (=Stat. St2220_880_2,210)
bis Bau-km 1 + 022 (=Stat. St2220_900_0,245)

Planfeststellungsbeschluss

vom

8. Februar 2013

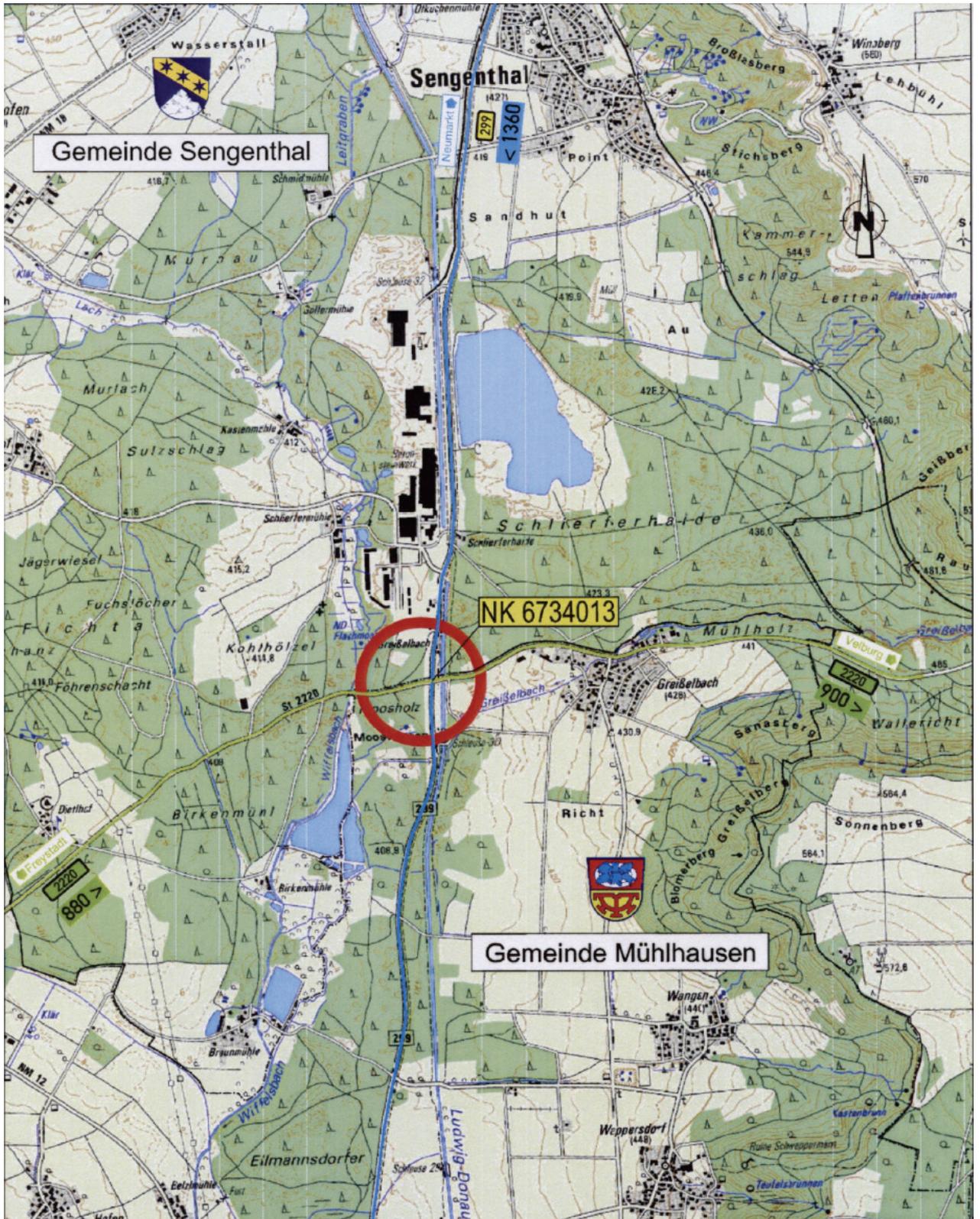
Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Entscheidung	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Festgestellte Planunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	11
1. Allgemeine Auflagen	11
1.1 Unterrichtungspflichten	11
1.2 Erörterungstermin	12
2. Bauausführung und Betrieb	12
2.1 Auflagen zur Bauausführung	12
2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen	12

	Seite	
3.	Belange des Denkmalschutzes	13
3.1	Baudenkmäler	13
3.2	Bodendenkmäler	13
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	14
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	16
6.	Wald	18
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	19
1.	Gegenstand/Zweck	19
2.	Plan	19
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	19
3.1	Allgemein	19
3.2	Entwässerung	19
3.3	Errichtung der Kreuzung mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal	20
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen	20
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	20
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	20
B)	Begründung	21
I.	Sachverhalt	21
1.	Beschreibung des Vorhabens	21
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	23
II.	Rechtliche Würdigung	25
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	25
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	25
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	29
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele	29
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	31
2.2.1	Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	31
2.2.2	Planungsvarianten	31
2.2.3	Planfestzustellender Ausbauumfang	34
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz	39

	Seite	
2.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	41
2.2.5.1	Verbote	41
2.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang	55
2.2.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	56
2.2.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse	64
2.2.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	65
2.2.8	Sonstige öffentliche Belange	66
2.2.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	66
2.2.8.2	Denkmalschutz	66
2.2.8.3	Wald	68
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	69
-	Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	69
-	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	70
-	Regionaler Planungsverband Regensburg	70
-	Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.	70
-	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	70
-	Bayerisches Landesamt für Umwelt	70
-	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	70
-	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	70
-	Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	70
-	Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	70
-	E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	70
-	GasLINE GmbH & Co.KG	70
-	N-ERGIE Netz GmbH	70
-	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	70
2.3.1	Gemeinde Sengenthal	70
2.3.2	Gemeinde Mühlhausen	72
2.3.3	Gemeinde Deining	72
2.3.4	Bayerischer Bauernverband	73
2.4.	Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	76
2.4.1	Einwendungsführer 1-03	77
2.4.2	Einwendungsführer 1-05	78
2.4.3	Einwendungsführer 2-01	81
2.4.4	Einwendungsführer 1-01	82

	Seite
2.4.4 Einwendungsführer 4-01	83
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	85
3. Kostenentscheidung	86
Rechtsbehelfsbelehrung	86
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	87
Hinweis zur Auslegung	87



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht

ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“

Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach

Bundesstraße 299: von Bau-km 0 + 000 (= Stat. B299_1350_3,950)
bis Bau-km 0 + 555 (=Stat. B299_1380_0,270)
Staatsstraße 2220: von Bau-km 0 + 000 (=Stat. St2220_880_2,210)
bis Bau-km 1 + 022 (=Stat. St2220_900_0,245)

A)

Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“, Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VI. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen
- Unterlage 1
2. Übersichtslageplan M 1:2.500 vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen
- Unterlage 3
3. Straßenquerschnitt Verbreiterung Bundesstraße 299 M 1:50 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 6, Blatt Nr. 1

Straßenquerschnitt Staatsstraße 2220 M 1:50 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 6, Blatt Nr. 2

Straßenquerschnitt Rampen M 1:50 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 6, Blatt Nr. 3
4. Lageplan M 1:1.000 vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1

Bauwerksverzeichnis vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen
- Unterlage 7.2
5. Höhenplan Staatsstraße 2220 M 1:1.000/100 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 8, Blatt Nr. 1

Höhenplan Rampen Straße M 1:1.000/100 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 8, Blatt Nr. 2
6. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen und Änderungen vom 25. Juni 2012 aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012
- Unterlage 12.1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan M 1:1000 vom 22. Juli 2011
- Unterlage 12.2

Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen
- Unterlage 12.3, Blatt Nr. 1

Landschaftspflegerischer Begleitplan, externe Maßnahmen M 1:1.000 vom 22. Juli 2011 mit Änderungen vom 25. Juni 2012 aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012
- Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 2 und 3

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

- Unterlage 12.4

7. Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen vom 22. Juli 2011

Unterlage 13

8. Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 22. Juli 2011 mit Roteintragungen

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1

Grunderwerbsplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 1:1.000 vom 22. Juli 2011

- Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2

Grunderwerbsverzeichnis vom 22. Juli 2011 mit Berichtigung redaktioneller Fehler

- Unterlage 14.2

9. Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG - Allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 14.6 Anlage 1 UVPG

- Unterlage 16.1

Unterlage zur Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG - Standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 17.2.3 Anlage 1 UVPG

- Unterlage 16.2

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Mühlhausen
- Übersichtskarte M 1:25.000 vom 22. Juli 2011 – nachrichtlich mit Roteintragungen
- Unterlage 2

Die Unterlagen 1 bis 8, Blatt Nr. 2 und 14.1 Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2 wurden vom Büro Wagner Ingenieure GmbH, Balanstraße 170, 81549 München erstellt. Die Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1 bis 12.4) sowie die Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht nach § 3c UVPG (Unterlagen 16.1 und 16.2) wurden vom Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer, Modlerstraße 16, 92224 Amberg und die wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 13) vom Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH, Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover angefertigt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstraße 7
92360 Mühlhausen
- die Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. - Gemeinde Sengenthal
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Stabsstelle, Lineare Projekte
Hofgraben 4
80539 München

mindestens 2 Monate vor Baubeginn
- die Deutsche Telekom
Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg
Telefon: 0800/330 9747

mindestens 3 Monate vor Baubeginn
- das Netzcenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg

Tel.: 09492/950-440

mindestens 6 Monate vor Baubeginn

- die GasLINE GmbH & Co.KG
Technischer Verwalter
Tel.: 0201/184-5066 oder
E-Mail: mmc@eon-ruhrgas.com
- die N-Energie Netz GmbH
NNG-NE-RO (Gashochdruckleitung)
Ansprechpartner: Herr Dörfner
Tel.: 0911/802-17433

NNG-NT-KN (Fernmeldekabel)
Ansprechpartner: Herr Kunzmann
Tel.: 0911/802-17364

mindestens 18 Wochen vor Baubeginn

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. **Bauausführung und Betrieb**

2.1 Auflagen zur Bauausführung

Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 22. Juli 2011 mit den Berichtigungen redaktioneller Fehler und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die geänderten Maßnahmen auf den Kompensationsflächen E 1 und E 2.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

Darüber Hinaus ist folgendes zu beachten:

Gashochdruckleitung der N-ERGIE

Zur Ermittlung des erforderlichen Verlegeumfangs der Gashochdruckleitung (BwVz-Nr. 402) sind der N-ERGIE Netz GmbH rechtzeitig (vgl. vorstehende Ziffer 1.1) genaue Höhenpläne zu übersenden. Die Umlegemaßnahmen können aus Kapazitätsgründen nur in den verbrauchsarmen Monaten (April bis September) erfolgen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Baudenkmäler

3.1.1 Die Detailpläne der Querung des Ludwig-Donau-Main-Kanals (Ansicht, Schnitte) sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B – Stabsstelle, Lineare Projekte, Hofgraben 4, 80539 München zur näheren Abstimmung vorzulegen.

3.1.2 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG für die in den Planunterlagen aufgezeigten Maßnahmen wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

3.2 Bodendenkmäler

3.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.2.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beach-

tung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- 3.2.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabens-träger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.2.5 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

- 4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
 - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
 - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
 - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
 - Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 4.2 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Straßenbaulastträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

- 4.3 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.4 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 4.5 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen.
- 4.6 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- 4.7 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 4.8 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 4.9 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener Flächen nicht beeinträchtigt wird.
Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen (insbesondere Befreiung von den Verboten der Verordnung über das flächenhafte Naturdenkmal „Flachmoor südlich der Schlierfermühle“).

5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Planordner: Unterlage 12.4 – saP) haben Rodungen von Waldbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 12.1 bis einschließlich 12.4) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen > 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

5.3 Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 22. Juli 2011 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.3, Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3), sind – soweit nachfolgend nicht anders geregelt - spätestens mit Baubeginn entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf – Bereich Forsten abzustimmen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.

5.4 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.

5.5 Die als spezifische Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG (CEF-Maßnahme) vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 2 (Fledermauskästen im Staatswald Föhrenschacht) ist vor Baubeginn durchzuführen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten sicherzustellen.

5.6 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 22. Juli 2011 (Planordner: Unterlage 12.1, Ziffer 5.5.2 und Unterlage 12.3 Blatt Nr. 2), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaß-

- nahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.7 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen.
- 5.8 Auf den Kompensationsflächen E 1 und E 2 sind keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel o.ä. anzuwenden.
- 5.9 Um der Nachhaltigkeit der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme S 4 zum dauerhaften Erhalt zweier Höhlenbäume gerecht zu werden, ist die Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege (Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zwingend zu beachten. Demzufolge sind z.B. vor Beginn der Bautätigkeiten Schutzzäune zu errichten, die den gesamten Bereich unter der Baumkrone sichern. Im Wurzelbereich der beiden Bäume sind die Grabarbeiten nur in Handarbeit auszuführen. Wurzelverletzungen sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Wurzeln sauber mit einem scharfen Messer abzuschneiden. Die bauausführende Firma ist vor Baubeginn entsprechend einzuweisen.
- 5.10 Um im Zuge des Ausbaus der Staatsstraße 2220 im Bereich des Wiefelsbaches die Querungsmöglichkeiten für Amphibien zu erleichtern sind beidseits der Staatsstraße 2220 Leiteinrichtungen zur Brücke über den Wiefelsbach zu errichten.
- 5.11 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze durchgeführt werden.
- 5.12 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.13 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden umgehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.
- 5.14 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden

den zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen

6. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die Im Zuge der Ausführungsplanung geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald sind mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen. Ebenso sind die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen mit den Grundstückseigentümern und dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen. Für die Zufahrten und die baubedingten Rodungsarbeiten gelten die vorstehenden Ziffern 4.4 und 5.2 entsprechend.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gegenstand/Zweck

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2, Unterlage 8 Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 13) zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der Kreuzungsbauwerke des Wiffelsbaches und des Ludwig-Donau-Main-Kanals mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Entwässerung

3.2.1 Die geplanten Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.2.2 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.

- 3.2.3 Es ist im Zuge der Bauausführung zu gewährleisten, dass die der Planung zugrunde gelegte Versickerungsfähigkeit erreicht wird. Gegebenenfalls ist entsprechendes Material einzubauen.
- 3.2.4 Die Versickerungsbereiche müssen eine mindestens 20 cm starke belebte Oberbodenschicht aufweisen.
- 3.2.5 Die Notüberläufe der Versickerungsmulden sind so zu planen und zu gestalten, dass angrenzende Grundstücke nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt werden.
- 3.2.6 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlagen verantwortlich.
- 3.2.7 Die Anlagen sind mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Ggf. sind weitere Maßnahmen einzuleiten.
- 3.2.8 Ansonsten wird auf die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen.
- 3.3 Errichtung der Kreuzung mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal
Beim Bauwerk 0-3 über den Ludwig-Donau-Main-Kanal ist eine lichte Höhe von mindestens 4 m über dem Ziehweg einzuhalten.

V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Baumaßnahme liegt südlich von Neumarkt i.d.OPf. in den Bereichen der Gemeinden Sengenthal und Mühlhausen.

Von Amberg kommend führt die Bundesstraße 299 über die Stadt Neumarkt i.d.OPf. nach Neustadt a.d. Donau. Die Bundesstraße 299 stellt für den weiträumigen überregionalen Verkehr eine bedeutende Nord- Süd-Verbindung im östlichen Teil Bayerns dar. Bei Neumarkt i.d.OPf. überlagert sich auf der Bundesstraße 299 der aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen über die Bundesautobahn A 3 und Bundesstraße 8 kommende Verkehr mit demjenigen aus dem Raum Amberg-Sulzbach. Die Bundesstraße 299 dient zudem dem regionalen und überregionalen Verkehr zwischen den wirtschaftsintensiven Gebieten um Neumarkt i.d.OPf. und Neustadt a.d.Donau (Raffineriezentrum).

Die Staatsstraße 2220 wiederum stellt im Netz der Staatsstraßen eine wichtige West-Ost-Achse dar und verbindet Freystadt im Westen mit Velburg im Osten.

Die vorliegende Planung beinhaltet den teilweisen Umbau bzw. Verbreiterung der Bundesstraße 299 von Bau-km 0+000 (Station B299_1350_3,95) bis Bau-km 0+555 (B299_1380_0,27) sowie den Ausbau der Staatsstraße 2220 Freystadt - Velburg im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße 299 südlich von Neumarkt i.d.OPf. von Bau-km 0+000 (Station St2220_880_2,210) bis Bau-km 1+022 (Station St2220_900_0,245).

Die bestehende höhengleiche Kreuzung wird planfrei ausgebaut und die Staatsstraße 2220 höhenfrei über die Bundesstraße 299 geführt. Dazu wird im Südwesten ein Viertel-Kleeblatt gebaut und die Bundesstraße 299 im Bereich der Anbindung der Rampe mit einem Linksabbiegestreifen ausgestattet. Der Anschluss der Rampe an die Staatsstraße 2220 erfolgt mit einem Kreisverkehr. Für die stark frequentierte Fahrbeziehung von der Staatsstraße 2220 zur Bundesstraße 299 in Richtung Neumarkt i.d.OPf. wird im Nordosten eine Direktrampe errichtet; die Staatsstraße 2220 erhält hier einen Linksabbiegestreifen. Im Zuge der Bundesstraße 299 werden die erforderlichen Ein- und Ausfädelungstreifen bzw. die Aufweitungen für die Linksabbiegestreifen angebaut.

Entlang der Staatsstraße 2220 wird auf der Nordseite ein straßenbegleitender Geh- und Radweg angelegt. Dieser schließt im Osten an den bestehenden Geh- und Rad-

weg an. Ebenso wird an der Nordost-Rampe ein begleitender Geh- und Radweg angelegt über den die Verbindung zum Weg entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals hergestellt wird.

Die dargestellt Planung umfasst folgende Maßnahmen:

- Teilweise Verbreiterung der Bundesstraße 299 auf einer Länge von ca. 530 m vorwiegend auf der Westseite. Die bestehende Bundesstraße 299 weist auf der freien Strecke eine Fahrbahnbreite von 7,50 m auf, das entspricht dem RQ 10,5. Die vorhandenen Abbiegestreifen sind 3,50 m breit.
- Ausbau der Staatsstraße 2220 auf eine Länge von rund einem Kilometer.
- Neubau einer ca. 150 m langen Schleifenrampe Südwest. Sie erhält eine 7,50 m breite Fahrbahn, da sie im Gegenverkehr befahren wird.
- Neubau einer ca. 175 m langen einstreifigen Direktrampe Nordost mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m.
- Neubau eines Geh- und Radweges von 2,50 m Breite entlang der Staatsstraße 2220 und an der nordöstlichen Direktrampe.
- Neubau eines Treidelweges entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals im Bereich des Bauwerks BW 0-3.
- Öffentliche Feld- und Waldwegzufahrten an der Staatsstraße 2220.
- Neubau von drei Brückenbauwerken.

Für das Prognosejahr 2025 wurde für die Staatsstraße 2220 westlich der Bundesstraße 299 eine Verkehrsbelastung von 1.200 Kfz/24 h und östlich der Bundesstraße 299 eine Verkehrsbelastung von 3.200 Kfz/24 h ermittelt. Für die Bundesstraße 299 ergibt sich nördlich der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 eine Verkehrsbelastung von 13.000 Kfz/24 h und südlich des Kreuzungspunktes eine Verkehrsbelastung von 11.000 Kfz/24 h.

Die Verbreiterung der Bundesstraße 299, d. h. der Anbau von Aus- und Einfädungsstreifen erfolgt in einer Breite von 3,50 m.

Die Staatsstraße 2220 erhält einen Regelquerschnitt RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und einer Kronenbreite von 9,50 m vor. Diese Breiten entsprechen denen der bereits ausgebauten Streckenabschnitte. Die Abbiegestreifen werden in einer Breite von 3,25 m ausgeführt.

Die vorhandene Staatsstraße 2220 verläuft insgesamt außerhalb bebauter Flächen, dem ebenen Gelände angepasst, etwa 0,5 m über Gelände. Im Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße 299 sind die Sichtweiten nicht ausreichend.

Der vorgesehene Ausbau orientiert sich an den Erfordernissen einer bestandsnahen und richtliniengerechten Streckenführung. Die höhenfreie Kreuzung mit der Bundesstraße 299 erfordert eine Anhebung der Staatsstraße 2220. Um die Eingriffe möglichst gering zu halten, erfolgt der Ausbau der Staatsstraße 2220 weitestgehend auf der bestehenden Trasse.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Regensburg – im weiteren Verlauf als Vorhabensträger bezeichnet - hat mit Schreiben vom 22. Juli 2011 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“, Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach, beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 29. August 2011 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 29. August 2011 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Mühlhausen
- der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf., Gemeinde Sengenthal
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Bereich Forsten-
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
- der GasLINE GmbH&Co.KG
- der N-ERGIE Netz GmbH
- dem Bayerischen Bauernverband

2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“, Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach, wurde

- in der Gemeinde Mühlhausen

vom: 21. September 2011 bis einschließlich: 24. Oktober 2011

- in der Gemeinde Sengenthal

vom: 15. September 2011 bis einschließlich: 17. Oktober 2011

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2012 teilte der Vorhabensträger mit, dass die jeweiligen Grundinanspruchnahmen in den ausgelegten Planunterlagen zwar graphisch richtig dargestellt wurden, jedoch das Grunderwerbsverzeichnis aufgrund eines redaktionellen Fehlers zum Teil unzutreffende Flächenangaben enthält. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. Januar 2012 wurde den betroffenen Grundstückseigentümern unter Übersendung entsprechend überarbeiteter Unterlagen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen die berichtigten Planunterlagen zu erheben.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen wurden am 27. März 2012 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Mühlhausen erörtert. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 27. März 2012 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren in Verbindung mit dem Ergebnis der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen dahingehend vorgenommen, dass die Planungskonzepte für die Kompensationsflächen E 1 und E 2 überarbeitet wurden und die umfassende Waldneubegründung nunmehr überwiegend auf der Kompensationsfläche E 1 stattfindet. Gemäß Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. und 9. Januar 2013 die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Kompensationsfläche E 1 angrenzenden Grundstücke entsprechend am Verfahren beteiligt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Gegen die vorgesehenen Planänderungen wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Da die eingegangenen Einwendungen nicht in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen bzw. den Forderungen bereits mit den festgestellten Planunter-

lagen Rechnung getragen wird, konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“, Umbau der Kreuzung mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG.

Das Verfahren nach § 17 FStrG bezieht sich auch auf Straßenteile der Staatsstraße 2220, für die der Freistaat Bayern - ebenfalls vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg – Baulastträger ist. Wegen der notwendigen einheitlichen Entscheidung ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zweckmäßig. Nachdem § 12 Abs. 4 FStrG für die hier vorliegende wesentliche Änderung einer bestehenden Kreuzung zwischen einer Bundesstraße und einer sonstigen öffentlichen Straßen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem FStrG vorsieht und daher als Spezialregelung auch dem Art. 78 BayVwVfG vorgeht, kommt daher das

für die höherklassige Straße erforderliche Verfahren nach § 17 FStrG zum Tragen. Nach § 17 Satz 4 FStrG gelten die Maßgaben der §§ 17a ff. FStrG auch bei Anwendung des BayVwVfG (§ 1 Abs. 3 BVwVfG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben nicht durchzuführen.

Für das Bauvorhaben besteht nach § 3e Abs.1 Nr. 1 und 2 bzw. 3c UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG nur die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Bauvorhaben schließt den Rückbau eines verfüllten Abschnitts des Ludwig-Donau-Main-Kanals sowie die Anpassung eines Fließgewässerabschnittes unter einer Brücke mit ein, so dass gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.2 der dortigen Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Die vorgesehenen Rodungen (ca. 1,7 ha) liegen zwar unter den in Anlage 1 Ziffer 17.2.2 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung, erfüllen allerdings die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2). Da die vorgesehenen Ersatzaufforstungen (ca. 1,7 ha einschließlich Waldrandgestaltungen) unter den in Anlage 1 Ziffer 17.1 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht insoweit keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Der Vorhabensträger hat den Landschaftsarchitekten Stefan Weidenhammer mit der Erstellung der Unterlagen zur Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3c Sätze 1 und 2 UVPG beauftragt.

In den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlagen 16.1 und 16.2) – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – werden die maßgeblichen Angaben zur Vorprüfung im Einzelfall zusammengestellt. Die im UVPG in Anlage 2 aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles“ dienen dazu als Gliederungsgrundlage.

Der Landschaftsarchitekt Stefan Weidenhammer kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Ausbau der Bundesstraße 299 zusammen mit der Staatsstraße 2220 bei Greißelbach beansprucht einschließlich der Flächen zum Ausgleich des Eingriffs (ca. 2,7 ha) eine Fläche von 7,8 ha, von denen 2,7 ha neu in Anspruch genommen werden. Dabei werden 1,7 ha Wald gerodet. Mit dem Umbau der Kreuzung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 sind keine besonderen Abfallerzeugungen, Umweltverschmutzungen und Belästigungen oder ein besonderes Unfallrisiko verbunden. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist als mäßig, teilweise als hoch einzuschätzen; das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich auf den Standort des Vorhabens selbst.

Der Ausbau der Kreuzung bei Greißelbach wirkt sich auf die Schutzgüter Menschen (Gesundheit, Wohnen, Erholung), Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft nicht erheblich aus. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vermindert. Die verbleibenden Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden durch Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Werten und Funktionen ausgeglichen. Die bestehenden Nutzungen im Umfeld des Standortes bleiben vom Ausbau der Kreuzung unberührt.

Das flächenhafte Naturdenkmal „Flachmoor südlich der Schlierfermühle“ wird durch den Umbau der Kreuzung bei Greißelbach beeinträchtigt; insgesamt gehen etwa 100 m² des Naturdenkmals selbst und die Pufferfläche zur Staatsstraße 2220 durch Überbauung verloren.

Der Umbau der Kreuzung berührt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Lebensräume. Die Beeinträchtigungen von Au- und Moorwäldern sowie Kiefernwäldern über Binnendünen sind nicht ausgleichbar und werden über Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Beeinträchtigungen von bodensauren Kiefernwäldern und Sandmagerrasenresten, Sumpfwäldern und Großseggenriedern, naturnahen Fließgewässerabschnitten sowie von feuchten und nassen Hochstaudenfluren am Wiffelsbach und am Ludwig-Donau-Main-Kanal betreffen kleinflächige Randbereiche in straßennaher, vorbelasteter Lage, die insofern ausgeglichen werden können. Die großflächigen seggen- oder binsenreichen Nasswiesen und Pfeifengraswiesen im Lebensraumkomplex südlich der Staatsstraße 2220 liegen außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens.

Beeinträchtigungen der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Habitate baumbewohnender Fledermäuse werden durch vorsorglich durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ihrer Lebensräu-

me (CEF-Maßnahmen) vermieden. Die biologische Vielfalt am Standort des Vorhabens wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Neubau der Kanalbrücke ermöglicht die Wiederherstellung des abschnittsweise verfüllten und überbauten Baudenkmals „Ludwig-Donau-Main-Kanal“. Das weiter südlich gelegene „Schleusenwärterhaus mit Kammerschleuse und Bogenbrücke“ bleibt vom Bauvorhaben unberührt. Der Umbau der Kreuzung bei Greißelbach wirkt sich insgesamt positiv auf das Schutzkriterium Baudenkmäler aus.

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs nach BNatSchG wird der Waldverlust im Naturraum gemäß BayWaldG vollständig ausgeglichen. Es verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Waldfunktionen. Vorübergehend in Anspruch genommene Abschnitte von Fließ- und Standgewässern werden einschließlich ihrer Ufersäume über Sukzession gleichartig wiederhergestellt. Mit dem Rückbau des eingebrachten Straßenkörpers wird die Durchgängigkeit des Ludwig-Donau-Main-Kanals in diesem Abschnitt wiederhergestellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten verbleiben keine negativen Umweltauswirkungen auf Gewässer; die Gestaltung des wieder geöffneten Kanalabschnitts hat positive Auswirkungen zur Folge. Auf die weiteren Schutzkriterien nach Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG wirkt sich der Umbau der Kreuzung bei Greißelbach nicht aus.

Die vorliegende Zusammenstellung zur Vorprüfung des Einzelfalls ergibt demnach, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Dieser Einschätzung pflichtet die Planfeststellungsbehörde bei.

Die allgemeine Vorprüfung zeigt somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusammen mit den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ebenso haben nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Im derzeit gültigen 7. Ausbauplan für Staatsstraßen sowie im Bedarfsplan für den Bundesverkehrswegeplan ist die Maßnahme nicht enthalten.

Die Bundesstraße 299 stellt für den weiträumigen überregionalen Verkehr eine bedeutende Nord- Süd-Verbindung im östlichen Teil Bayerns dar. Bei Neumarkt i.d.OPf. überlagert sich auf der Bundesstraße 299 der aus dem großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen über die Bundesautobahn A 3 und Bundesstraße 8 kommende Verkehr mit demjenigen aus dem Raum Amberg-Sulzbach. Die Bundesstraße 299 dient zudem dem regionalen und überregionalen Verkehr zwischen den wirtschaftsintensiven Gebieten um Neumarkt i.d.OPf. und Neustadt a.d.Donau (Raffineriezentrum).

Die bestehende höhengleiche und entsprechend der Grundform I der RAS-K-1, Bild 1 ausgebildete Kreuzung zwischen der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 liegt im Wald, ist schlecht einsehbar und weist keine ausreichenden Sichtweiten auf. Aufgrund der vor allem im Zuge der Bundesstraße 299 vorhandenen gestreckten Linienführung liegt ein hohes Geschwindigkeitsniveau vor. Dies hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen geführt. In der Unfallstatistik für den 3-Jahreszeitraum 2006 bis 2008 wurde dieser Knoten als Unfallhäufungsstelle mit der Nummer UH 16 geführt, wobei für den angegebenen 3-Jahreszeitraum 3 Unfälle mit schwerem Personenschaden als Kriterium für eine Einstufung als Unfallhäufungsstelle herangezogen werden. In der aktuellen Unfallstatistik für den 3-Jahreszeitraum 2009 bis 2011 ist der Knotenpunkt zwar nicht mehr als Unfallhäufungsstelle enthalten, unabhängig davon haben sich im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis einschließlich 31. Oktober 2012 insgesamt 16 Unfälle mit 3 Schwerverletzten und 11 Leichtverletzten ereignet.

Mit dem Umbau der Kreuzung wird die Verkehrssicherheit erheblich verbessert. Im Zuge der Staatsstraße 2220 wird außerdem durch die Schließung der Lücke zwischen den bereits ausgebauten Teilstücken westlich und östlich der Baustrecke die hier vorliegende unzureichende Streckenführung beseitigt.

Weiterhin kann die Leistungsfähigkeit der Bundesstraße 299 gegenüber dem gegenwärtigen Zustand erhöht sowie ein flüssiger und sicherer Verkehrsablauf sichergestellt werden. Die Verkehrsqualität wird verbessert und die Unfallgefahr reduziert. Aufgrund der von Prof. Dr.-Ing. Kurzak im Rahmen eines benachbarten Bauvorhabens erstellten Verkehrsuntersuchung aus dem Jahre 2005 liegt speziell für die plangegenständliche Kreuzung eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 vor.

Es ergeben sich folgende durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen:

	Verkehrszählung 2005	Prognose 2025
Bundesstraße 299 Nord	10.960 Kfz/24h	13.000 Kfz/24h
Bundesstraße 299 Süd	9.270 Kfz/24h	11.100 Kfz/24h
Staatsstraße 2220 West	960 Kfz/24h	1.200 Kfz/24h
Staatsstraße 2220 Ost	2.590 Kfz/24	3.100 Kfz/24h

Ziel des Vorhabens ist es, die Verkehrsqualität sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Mit dem teilplanfreien Anschluss der Staatsstraße 2220 an die Bundesstraße 299 und dem Anschluss der südwestlichen Schleifenrampe mittels eines Kreisverkehrs an die Staatsstraße 2220 wird der Verkehrsfluss verbessert und die Lärm- und Abgasemissionen reduziert. Durch die Erneuerung der Entwässerungseinrich-

tungen und der damit verbundenen schadlosen Beseitigung des Straßenoberflächenwassers wird ein weiterer Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Regensburg (11) ist die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein „mögliches Oberzentrum“.

Nach den Zielen der Landesentwicklung (LEP B V 1.1.3) sollen u.a. Oberzentren und mögliche Oberzentren möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen. Mit der besseren Anbindung der Staatsstraße 2220 an das Bundesfernstraßennetz wird die Wirtschaftskraft der Region, vor allem der Gewerbegebiete südlich von Neumarkt i.d.OPf., gestärkt.

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Allgemein

Die Lage der Bundesstraße 299 wird in vollem Umfang beibehalten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Maßgabe, die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten, kommt für die Staatsstraße 2220 nur ein weitestgehend bestandsnaher Ausbau in Frage. Großräumige Varianten wurden daher von vorneherein nicht untersucht.

Für die Linienführung der mit ca. 1 km Baulänge relativ kurzen Straßentrasse der Staatsstraße 2220 wurden zwei mögliche Varianten untersucht. Beide unterscheiden sich nur im Grundriss. Wegen der vorhandenen Zwangspunkte (Überquerung Bundesstraße 299, Wiffelsbach, Ludwig-Donau-Main-Kanal) sind die beiden Varianten im Aufriss im Wesentlichen identisch.

Die Lage und Art der Anschlussstellenrampen ergibt sich aus der Verkehrsbelastung der verschiedenen Verkehrsbeziehungen und ist für beide Varianten gleich. Entsprechend der bereits angeführten Verkehrsprognose von Herrn Professor Kurzak ist für die Übereckbeziehungen mit folgenden Belastungen zu rechnen:

Fahrtrichtungen				DTV	MSV _{Morgen}	MSV _{Abend}
				Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h
Neumarkt	B 299	Velburg	St 2220	1.000	30	190
	B 299	Freystadt	St 2220	250	5	30
Mühlhausen	B 299	Velburg	St 2220	250	10	20
	B 299	Freystadt	St 2220	50	5	5
Velburg	St 2220	Neumarkt	B 299	1.000	170	40
	St 2220	Mühlhausen	B 299	250	20	25
Freystadt	St 2220	Neumarkt	B 299	250	30	15
	St 2220	Mühlhausen	B 299	50	0	5

DTV = durchschnittlicher Verkehr

MSV = maßgeblicher stündlicher Verkehr - entspricht der Spitzenstunde

Der Tabelle kann entnommen werden, dass die Übereckbeziehung von der Bundesstraße 299 aus Richtung Neumarkt i.d.OPf. zur Staatsstraße 2220 in Richtung Velburg und in umgekehrter Fahrtrichtung mit je 1.000 Kfz/24 h die höchsten Verkehrsbelastungen aufweist. Diese Fahrbeziehungen werden deshalb direkt, d. h. ohne Linksabbiegen geführt. Aus Fahrtrichtung Neumarkt i.d.OPf. über die südwestliche Schleifenrampe und in der Gegenrichtung über die nordöstliche Direktrampe. Die südwestliche Schleifenrampe wird mit einem Kreisverkehr an die Staatsstraße 2220 angeschlossen.

2.2.2.2 Variante 1

Die neue Staatsstraße 2220 wird in Höhe des Wiffelsbaches nördlich neben die bestehende Straßentrasse gelegt, so dass der Verkehr während der Bauzeit weitgehend über die vorhandene Straße geführt werden kann. Diesem Vorteil steht jedoch ein nicht vertretbarer Eingriff in die neben der Staatsstraße 2220 liegenden Waldflächen gegenüber.

2.2.2.3 Variante 2

Die neue Trasse verläuft größtenteils auf der bestehenden Staatsstraßentrasse. Nur in den Bereichen, wo aus Gründen einer richtliniengerechten und verkehrssicheren Linienführung eine Vergrößerung der Radien notwendig ist, wurde die vorhandene Trassenführung verlassen.

Mit dieser Lösung können die Eingriffe in die Natur und Landschaft minimiert werden; der Nachteil der Sperrung der Staatsstraße 2220 während der Bauzeit kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar eingestuft werden.

2.2.2.4 Bewertung der Varianten

Die beiden Varianten sind in Bezug auf die Raumordnung, die Verkehrsverhältnisse und die straßenbauliche Infrastruktur vergleichbar.

- Umweltverträglichkeit

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit bestehen zwischen den beiden Varianten in Bezug auf Lärm- und Schadstoffe, Wasser- und Überschwemmungsgebiete keine wesentlichen Unterschiede. Beide Varianten liegen in unbebautem Gebiet und abseits einer Wohnbebauung.

Der maßgebliche Unterschied zwischen den beiden Varianten besteht darin, dass bei Variante 1 nicht nur der Eingriff in geschützte und schützenswerte Flächen, sondern auch der Eingriff in forstwirtschaftliche Flächen wesentlich umfangreicher ist. Der Schwerpunkt des Eingriffes liegt neben der Versiegelung, die bei beiden Varianten in Etwa gleich ist, auf Beeinträchtigungen von Feucht- und Trockenwäldern, Feldgehölzen und Hecken sowie Sandmagerrasen und Altgrasfluren. Diese Eingriffe sind bei Variante 1 wesentlich größer, was letztlich – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar - zum Ausscheiden dieser Variante führte.

- Verträglichkeit der geplanten Baumaßnahme mit den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 34 Abs. 1 BNatSchG)

Das Vorhaben tangiert keinen gemeldeten FFH-Gebietsvorschlag und berührt auch keine Gebiete, die den Kriterien der FFH-Richtlinie entsprechen.

- Wirtschaftlichkeit

In der Wirtschaftlichkeit unterscheiden sich die Varianten nur marginal. Der Umbau erfolgt sowohl unter Einhaltung aller relevanten Vorschriften und Richtlinien als auch dem Ziel, die Kosten zu minimieren. Ungefähr die Hälfte der Baukosten entfällt auf die erforderlichen Brückenbauwerke. Bei den Abmessungen für das Überführungsbauwerk der Bundesstraße 299 (BW 0-2) ist ein künftiger dreistreifiger Ausbau der Bundesstraße 299 mit einem RQ 15,5 bereits berücksichtigt.

- Zusammenfassung

Die Variante 2 minimiert den Eingriff in Natur und Landschaft und wurde deshalb den weiteren Planungen zugrunde gelegt. Die Kosten und die verkehrliche Wirksamkeit sind bei beiden Varianten in etwa gleich. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trassenführung der Staatsstraße 2220 als Vorzugsvariante sprechen würden.

2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang

2.2.3.1 Trassenbeschreibung

Die Linienführung der bestehenden Bundesstraße 299 wird in vollem Umfang beibehalten. Im Rahmen des ebenfalls weitgehend bestandsorientierten Ausbaus der Staatsstraße 2220 wird die vorhandene Straßentrasse nur in den Bereichen verlassen, wo aus Gründen einer richtliniengerechten und verkehrssicheren Linienführung eine Vergrößerung der Radien notwendig ist.

2.2.3.2 Trassierung

Die Bundesstraße 299 wird lediglich im Bereich der neuen Anschlüsse im erforderlichen Umfang verbreitert, ansonsten wird die Linienführung - wie vorstehend bereits ausgeführt – beibehalten, so dass sich Ausführungen zu den Trassierungselementen erübrigen.

Die Staatsstraße 2220 wird entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als überregionale/regionale Straßenverbindung im Netz in die Straßenkategorie A III gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), eingestuft. Die anzusetzende Entwurfsgeschwindigkeit V_e liegt demnach zwischen 60 und 70 km/h, gewählt wird 70 km/h (RAS-L, Ausgabe 1995, Ziffer 3.2), welche die raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen gerecht wird.

Die Trassierung wurde der gewählten Entwurfsgeschwindigkeit angepasst. Die verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die in den nachfolgenden Tabellen angegebenen Minimal- und Maximalwerte werden für eine maximal mögliche Geschwindigkeit von 70 km/h eingehalten.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der Staatsstraße 2220 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

Entwurfselement	minimale und maximale Trassierungselemente	Grenzwert nach RAS-L, für $V_e = 70$ km/h
Kurvenmindestradius [m]	250	180
Klothoidenmindestparameter [m]	140	60
Kuppenmindesthalbmesser [m]	3.500	3.150
Wannenmindesthalbmesser [m]	2.500	1.000
maximale Längsneigung [%]	4,0	7,0

Entwurfselement	minimale und maximale Trassierungselemente	Grenzwert nach RAS-L, für $V_e = 70$ km/h
maximale Querneigung [%]	6,5	8,0 *
Mindesthaltesichtweite für $s = 0$ % [m]	102	85 *

* abhängig von V_{85}

Zwangspunkte für die Linienführung der Staatsstraße 2220 im Grund- und Aufriss sind:

- der Anschluss am Bauanfang und am Bauende an die bestehende Staatsstraße 2220;
- die Überführung über die Bundesstraße 299 und den Ludwig-Donau-Main-Kanal;
- die bestandsnahe Linienführung.

2.2.3.3 Querschnitte

Bundesstraße 299

Für die erforderlichen Ein- und Ausfädelstreifen wird die Bundesstraße 299 entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.2, Unterlage 6, Blatt Nr. 1 und Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1) jeweils einseitig verbreitert.

Staatsstraße 2220

Entsprechend der Straßenkategorie A III und der prognostizierten Verkehrsbelastung von bis zu 3.100 Kfz/24h wurde nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte - RAS-Q 96, Ziffer 3.1, für die Staatsstraße 2220 der Regelquerschnitt RQ 9,5 gewählt.

Auf der Nordseite der Staatsstraße 2220 wird ein straßenbegleitender Geh- und Radweg angeordnet, der 2,50 m breit ist und durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt ist.

Querschnittmaße:

Regelbankett (Damm):	1 x 1,50 m	=	1,50 m
befestigte Fahrbahn			6,50 m
davon: Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
Fahrstreifen	2 x 3,00 m	=	6,00 m
Trennstreifen	1 x 1,75 m	=	1,75 m
kombinierter Geh- und Radweg	1 x 2,50 m	=	2,50 m
Bankett:	1 x 0,50 m	=	<u>0,50 m</u>
Kronenbreite			12,75 m

Rampen

Die südwestliche und im Gegenverkehr befahrene Schleifenrampe erhält entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 6, Blatt Nr. 3 und Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1) folgenden Fahrbahnquerschnitt:

Regelbankett:	2 x 1,50 m	=	3,00 m	
befestigte Fahrbahn			7,50 m	
davon:	Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
	Fahrstreifen	2 x 3,50 m	=	7,00 m
Kronenbreite				<u>10,50 m</u>

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 6, Blatt Nr. 3 und Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1) ergibt sich für die im Nordosten liegende Direktrampe und den auf ihrer Ostseite verlaufenden Geh- und Radweg folgende Querschnittsaufteilung:

Regelbankett (Damm):	1 x 1,50 m	=	1,50 m	
befestigte Fahrbahn			5,50 m	
davon:	Randstreifen	2 x 0,25 m	=	0,50 m
	Fahrstreifen	1 x 5,00 m	=	5,00 m
Trennstreifen	1 x 1,75 m	=	1,75 m	
kombinierter Geh- und Radweg	1 x 2,50 m	=	2,50 m	
Bankett:	1 x 0,50 m	=	<u>0,50 m</u>	
Kronenbreite				11,75 m

Übrige Wege

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005). Auf die Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.2, Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1) wird verwiesen.

2.2.3.4 Fahrbahnbefestigungen

Bundesstraße 299

Für die jeweils einseitigen Verbreiterungen wird – angepasst an den Bestand – ein Oberbau in Bauklasse I gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien ausgebildet. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt in Asphaltbauweise ausgeführt.

Staatsstraße 2220

Die Staatsstraße 2220 erhält einen Straßenoberbau in Bauklasse III gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. einen Oberbauaufbau entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt in Asphaltbauweise.

Rampen

Während die nordöstliche Direktrampe einen Oberbauaufbau in Bauklasse IV entsprechend den RStO 01 bzw. den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien erhält, ist für die südwestliche Schleifenrampe ein Fahrbahnoberbau nach Bauklasse III der RStO 01 bzw. den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien vorgesehen. Der Oberbau der Rampen wird ebenfalls in Asphaltbauweise hergestellt.

Kombinierter Geh- und Radweg

Der Aufbau des kombinierten Geh- und Radweg wird entsprechend den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bemessen. Die Fahrbahnbefestigung erfolgt in Asphaltbauweise.

Übrige Wege

Der Fahrbahnaufbau bzw. die Befestigung anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse bzw. richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005) bzw. nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien. Die Befestigung zu verlegender bzw. anzupassender Wege erfolgt entsprechend der bestehenden Verhältnisse. Die Fahrbahnen der neu zu errichtenden Feld- und Waldwege werden in wassergebundener Bauweise befestigt.

2.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5.

Während im Zuge der Staatsstraße 2220 auf der Seite der tieferliegenden Straßenränder im Anschluss an den Böschungsfuß eine 2 m breite Versickermulde hergestellt wird, entfällt auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine Ausrundung am Böschungsfuß, um die Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet zu minimieren.

2.2.3.6 Änderungen im Wegenetz

Eine grundlegende Neuordnung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes ist nicht erforderlich; insoweit wird auf die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.3 und Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1) verwiesen.

2.2.3.7 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme werden folgende Bauwerke mit folgenden Abmessungen errichtet:

BW 0-1: Brücke im Zuge der Staatsstraße 2220 über den Wiffelsbach

Hauptabmessungen:

lichte Weite:	7,50 m
lichte Höhe:	≥ 2,00 m ü. MW
Breite zwischen den Geländern (inkl. Geh- und Radweg):	12,25 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

BW 0-2: Brücke im Zuge der Staatsstraße 2220 über die Bundesstraße 299

Hauptabmessungen:

lichte Weite:	32,00 m
lichte Höhe:	≥ 4,70 m
Breite zwischen den Geländern (inkl. Geh- und Radweg):	15,50 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

Bei der Festlegung der lichten Weite und Höhe wurde ein Ausbau der Bundesstraße 299 auf den dreistreifigen Querschnitt RQ 15,5 mit berücksichtigt.

BW 0-3: Brücke im Zuge der Staatsstraße 2220 über den Ludwig-Donau-Main-Kanal

Hauptabmessungen:

lichte Weite:	10,25 m
lichte Höhe über Unterhaltungs- und Radweg	≥ 4,00 m
Breite zwischen den Geländern:	14,10 – 15,00 m
Brückenklasse:	gemäß DIN Fachbericht

2.2.3.8 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

- Baugrund

Außerhalb des bestehenden Straßenkörpers ist mit unterschiedlicher Oberbodendicke zu rechnen. Gemäß Baugrundgutachten liegt dieser zwischen 10 und 50 cm. Darunter steht im Allgemeinen schluffiger Sand in unterschiedlicher Mächtigkeit an.

- Massenbilanz

Da die Staatsstraße 2220 fast durchgehend in Dammlage verläuft, sind ca. 55.000 m³ Boden zu liefern.

- Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Ziffer 4.6; Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 13). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser fließt breitflächig über Bankett und Böschung ab in eine Mulde am Böschungsfuß, wo das Wasser verdunstet und über die belebte Bodenzone versickert. Eine zusätzliche Behandlung des Oberflächenwassers ist nicht erforderlich.

Das auf den Bauwerken anfallende Regenwasser wird am tieferen Ende der Widerlagerflügel über Rauhbettgerinne den Versickerungsmulden am Böschungsfuß zugeführt.

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der

Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Solche Gebiete sind hier nicht in der Nähe des Vorhabens.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Wohn- und Siedlungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Von einer Verkehrslärberechnung konnte daher abgesehen werden. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.2.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schutzbedürftige Gebiete liegen nicht in der Nähe des Vorhabens.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

2.2.4.3 Bodenschutz

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlassens einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV - mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2.2.4.2 ist nicht davon auszugehen ist, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft - Boden ausgeschlossen.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2).

2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere

Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) – werden nicht unmittelbar berührt.

Das FFH-Gebiet Nr. 6734-371: „Binnendünen und Albrauf bei Neumarkt“ liegt im weiteren Umfeld, aber mit einer Entfernung von 550 m zur Teilfläche 04 östlich des Bauendes der Staatsstraße 2220 und 950 m zur Teilfläche 05 südlich des Bauendes der Bundesstraße 299 bereits außerhalb des Einflussbereichs der Baumaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6734-371 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ist ernstlich nicht zu besorgen und kann ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsuntersuchung war daher nicht erforderlich.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Der Talraum des Wiffelsbachs nördlich der Staatsstraße 2220 ist Teil des flächenhaften Naturdenkmals „Flachmoor südlich der Schlierfermühle“. Darüber hinaus kommen im Plangebiet keine weiteren geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG vor. Das Naturdenkmal ist in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 12.2) dargestellt.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 Bay-NatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Sie sind in den festgestellten Planunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Planordner: Anhang zu Unterlage 12.1 und Unterlage 12.2).

- Bau- und Bodendenkmäler nach dem DSchG

Im Plangebiet kommen mit dem Ludwig-Donau-Main-Kanal und einem Schleusenwärterhaus mit Kammerschleuse und Bogenbrücke zwei Baudenkmäler gemäß dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz vor. Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG und dem BayWG

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bannwälder nach dem BayWaldG noch Wasserschutzgebiete nach dem BayWG ausgewiesen.

2.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 1.3).

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerWG vom 14. Juli 2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

2.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich geschützte Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL als auch weitere, lediglich nach nationalem Recht streng geschützte Tierarten nachweislich oder potentiell betroffen.

Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 3).

Folgende Vorkehrungen (konfliktvermeidende Maßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Bestandsorientierter Ausbau der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220
Die Bundesstraße 299 wird lediglich im Bereich der neuen Anschlüsse im erforderlichen Umfang verbreitert, ansonsten wird die Linienführung - wie bereits ausgeführt – beibehalten.

Der Ausbau der Staatsstraße 2220 erfolgt zum größten Teil auf der Trasse der bestehenden Straße. In den Abschnitten zwischen Bau-km 0+100 und Bau-km 0+350 sowie zwischen Bau-km 0+450 und Bau-km 0+600 wird die Staatsstraße 2220 um 20 m bzw. 10 m nach Norden verlegt, um eine verkehrssichere Linienführung zu erreichen. Mit dieser Linienführung können im Gegensatz zu einer abschnittswisen Verlegung nach Süden schwerwiegende Beeinträchtigungen des großflächigen Lebensraumkomplexes südlich der Staatsstraße 2220 vermieden werden. Die Bauwerke über den Wiffelsbach und den Ludwig-Donau-Main-Kanal werden anstelle der bereits bestehenden Brücken und Querungen errichtet; nachhaltige Beeinträchtigungen infolge des Neubaus der Querungsbauwerke im Bereich bisher unverbauter Gewässerabschnitte werden dadurch vermieden.

Die Regelquerschnitte der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 werden mit Ausnahme der zusätzlichen Linksabbiegestreifen und der Ein- und Ausfädelseifen beibehalten. Die Verbreiterung des Straßenquerschnitts der Bundesstraße 299 betrifft im vorliegenden Fall insbesondere Randstreifen und bestehende Straßenebenenflächen. Soweit aus entwässerungstechnischen Gründen möglich

entfallen die Ausrundungen an den Böschungsfüßen, um den Flächenverbrauch und die Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume zu minimieren.

- Räumliche Beschränkung des Baufeldes

An das Baufeld angrenzende Lebensräume werden durch Maßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4 (RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und DIN 18920: „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beeinträchtigungen geschützt (konfliktvermeidende Maßnahme S 1). Lagerflächen, Baustraßen und Zufahrten werden außerhalb ökologisch wertvoller Flächen bevorzugt auf baulichen oder landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen außerhalb der Talräume angelegt.

- Zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten

Wälder sowie Gehölze und Röhrichte werden außerhalb der in § 39 Abs. 5 BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar gerodet. Damit lassen sich Verluste oder Schädigungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln zuverlässig vermeiden (konfliktvermeidende Maßnahme S 1).

Um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2 zur Auflage gemacht Wurzelstöcke nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen > 5° C, zu entfernen.

- Stützmauer zum Schutz des Wurzelraums von Höhlenbäumen

Im Abschnitt von Bau-km 0+620 bis Bau-km 0+640 wird auf der Südseite der Staatsstraße 2220 eine Stützmauer errichtet. Sie wird in Form einer Gabionenwand in die Straßenböschung eingeschnitten, ist etwa 22 m lang und 3 m hoch. Die Stützmauer ist erforderlich, um den Wurzelraum von zwei benachbarten Höhlenbäumen mit potenziellen Fledermausquartieren vor Überbauung zu schützen und beide Höhlenbäume dauerhaft zu erhalten. Die Stützmauer wird mindestens 5 m von den Stämmen der beiden Höhlenbäume abgerückt (konfliktvermeidende Maßnahme S 4). Mit dieser Vermeidungsmaßnahme können anlagebedingte Beeinträchtigungen dieser Höhlenbäume und langfristig drohende Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

- Tiergerechte Gestaltung der Brücken

Das im Zuge der Staatsstraße 2220 bestehende Bauwerk über den Wiffelsbach wird durch einen Neubau an gleicher Stelle mit einem größeren Querschnitt er-

setzt. Während die lichte Höhe der Brücke unverändert bleibt, wird die lichte Weite der Brücke gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) zugunsten der Leitart Biber vergrößert. Auf beiden Seiten des unverschmälerten Wiffelsbachs werden mindestens 1 m breite Trockenbermen angelegt, die auch bei Hochwasser regelmäßig trocken bleiben und mit Boden und Steinen angedeckt werden, um Bibern, Kleinsäugetern, Amphibien und anderen Tiergruppen einen gefahrlosen Durchgang zu ermöglichen (konfliktvermeidende Maßnahme S 3). Beeinträchtigungen des Wiffelsbachs in dessen Funktionen im Biotopverbund können dadurch vermieden werden und die Durchlässigkeit der Brücke wird gegenüber dem derzeitigen Zustand verbessert.

Der Neubau der Brücke über den Ludwig-Donau-Main-Kanal im Zuge der Staatsstraße 2220 ermöglicht den Rückbau der bestehenden Straße und die Verbindung der bislang getrennten Kanalabschnitte (konfliktvermeidende Maßnahme S 5). Die lichte Weite von 10,25 m erfordert zwar eine Verengung des Kanalquerschnitts gegenüber den freien Abschnitten, stellt aber die Durchlässigkeit unter der Kanalbrücke mit einer Wasserspiegelbreite von 4,5 m wieder her.

- Sonstige Schutzvorkehrungen

Zum Schutz der angeschnittenen Moor-, Au- und Laubwälder vor Wind- und Sonnenschäden werden die frei gestellten Gehölzränder bis zu 10 m Tiefe mit Strauch- und Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation unterpflanzt (konfliktvermeidende Maßnahme S 2). Die sonstigen angeschnittenen Randbereiche von Föhrenwäldern im Plangebiet werden nicht unterpflanzt, um offene Saumbereiche als Habitat und Biotopverbundelement für Zauneidechse, Steppengrashüpfer und andere wärmeliebende Arten offener Lebensräume zu entwickeln.

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Um Schädigungen oder Störungen baumbewohnender Fledermäuse zu vermeiden, werden vorsorglich spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der Quartiere von Abendsegler, Braunem Langohr, Großem Mausohr, Kleinem Abendsegler, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus durchgeführt. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darstellen, ermittelt. Hierzu gehören:

- Fledermauskästen im Staatswald Föhrenschart

Im Staatswald Föhrenschart nördlich von Dietlhof werden in 1 bis 1,5 km Entfernung zur Kreuzung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2220 30 Fledermauskästen (Großraumhöhlen und Flachkästen) als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse eingebracht (konfliktvermeidende Maßnahme A 2). Aus diesem Waldgebiet liegen bereits Nachweise baumbewohnender Fledermäuse vor (LfU 2007); das Waldgebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Populationen der betroffenen Arten. Die Maßnahme A 2 wird vorsorglich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG vor Baubeginn durchgeführt, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten sicherzustellen. Damit werden Quartiere für Fledermäuse im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt und die Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung des Waldgebiets Föhrenschart durch die betroffenen baumbewohnenden Fledermausarten Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus und Wasserfledermaus geschaffen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10). Von Bedeutung ist hier, dass der Umbau der Kreuzung sowie der Ausbau der

Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 zu keiner Verkehrserhöhung oder zu Verkehrsverlagerungen führt.

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Fledermäuse (Abendsegler, Bartfledermäuse, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) und Europäischen Vogelarten (Waldvögel, Vögel der Gehölzbestände in der Flur, Vögel der Gewässer und Auen, Gebäudebrüter, Greifvögel) hat ergeben, dass aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus keine, über die bereits bestehenden Kollisionsrisiken durch den Straßenverkehr auf der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 hinausgehenden, Beeinträchtigungen entstehen.

Die tiergerechte Gestaltung der Brücke über den Wiffelsbach mit ausreichender lichter Weite und Bermen trägt wesentlich dazu bei, dass Biber die Staatsstraße 2220 gefahrlos unterqueren können. Unter Berücksichtigung dieser konfliktvermeidenden Maßnahme wird keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Kollisions- und Tötungsrisikos verursacht.

Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus entstehen auch für die Zauneidechse keine Beeinträchtigungen, die über das bereits bisher bestehende Kollisionsrisiko hinausgehen. Funktionsbeziehungen zwischen (Teil-)Populationen der Zauneidechse über die Bundesstraße 299 hinweg sind aufgrund der Verkehrsdichte der Bundesstraße 299 nicht zu erwarten. Die zu vermutenden Wechselbeziehungen zwischen den Lebensräumen in den trockenen Wäldern nördlich der Staatsstraße 2220 bleiben unberührt. Das geplante Vorhaben hat daher keine signifikante Erhöhung des bereits bestehenden Kollisions- und Tötungsrisikos zur Folge.

Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Bauzeitbeschränkungen usw.). Bezüglich der Zauneidechse ist ergänzend anzumerken, dass die betroffenen Habitate für den Bestand der lokalen Population von geringer Bedeutung sind. Auch wenn in Einzelfällen trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen winterruhende Eidechsen oder Gelege zerstört werden, kann ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse verschlechtert. Vorsorglich erfolgt die Prüfung der Ausnahmemöglichkeit.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Infolge der Situierung des Vorhabens in den durch die Anlage und den Betrieb der Bundesstraße 299 und

der Staatsstraße 2220 vorbelasteten Bereichen konnte bereits vorab für eine Vielzahl von Arten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL die Erfüllung von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für zahlreiche weitere potenziell zu erwartende bzw. nicht gänzlich auszuschließende Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und potenziell oder nachweislich betroffene europäische Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4) wird hingewiesen.

Unter Berücksichtigung der für den Biber vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahme, die in der tiergerechten Gestaltung der Brücken gemäß M AQ besteht, ist hinsichtlich aller betroffenen Tierarten zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Die europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens werden in ihrem Bestand nicht gefährdet. Auch der Baulärm wird sich nicht erheblich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auswirken.

Im Zuge des Vorhabens wird auf beiden Seiten der Staatsstraße 2220 und östlich der Bundesstraße 299 Wald dauerhaft überbaut. Dabei gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldvögel in überwiegend vorbelasteten Bereichen am Rand ihrer großflächigen Optimalhabitate verloren. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet selbst und dessen Umfeld ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die betroffene Tiere ausweichen können. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutzeit vermieden (konfliktvermeidende Maßnahme S 1).

Auch für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur gehen infolge der abschnittsweisen oder randlichen Überbauung von Hecken, Gehölzen und Einzelbäumen Habitate und Brutplätze dauerhaft verloren. Dies betrifft insbesondere die Gehölze nördlich der Staatsstraße 2220, die durch die Überbauung erheblich verkleinert werden. Die Hecken und Feldgehölze südlich der Staatsstraße 2220 bleiben dagegen mit Ausnahme ihrer äußersten Randbereiche weitgehend erhalten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet und in dessen Umfeld ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die potentiell betroffenen Arten ausweichen können. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutsaison vermieden (konfliktvermeidende Maßnahme S 1).

Beim Neubau der Brücken über den Wiffelsbach und den Ludwig-Donau-Main-Kanal im Zuge der Staatsstraße 2220 werden kleinflächig Fließ- und Standgewässer mit deren Ufersäumen dauerhaft überbaut. Dabei gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vögel der Gewässer und Auen in überwiegend stark vorbelasteten Bereichen am Rand ihrer großflächigen Optimalhabitate verloren. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet und in dessen Umfeld ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die potentiell betroffenen Arten ausweichen können. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutsaison vermieden (konfliktvermeidende Maßnahme S 1).

Für die Greifvögel gehen durch das geplante Vorhaben im Bereich der Waldränder potentielle Fortpflanzungsstätten dauerhaft verloren. Horste der Greifvögel bzw. des Mäusebussards sind im Wirkraum nicht nachgewiesen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im Plangebiet und in dessen Umfeld ausreichend andere gleichwertige Neststandorte vorkommen, auf die die potentiell betroffenen Arten ausweichen können. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutsaison vermieden (konfliktvermeidende Maßnahme S 1).

Die Höhlenbäume südlich der Staatsstraße 2220 werden durch die Anlage einer Stützmauer in 5 m Abstand zum Stamm vor Überbauung und durch Maßnahmen zum Schutz des Wurzelraums während der Bauzeit (konfliktvermeidende Maßnahmen S 1 und S 4) vor Beeinträchtigungen geschützt und dauerhaft erhalten. Kurz- oder langfristige Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Abendseglers, des Braunen Langohrs, des Großen Mausohrs, des Kleinen Abendseglers, der Rauhaufledermaus und der Wasserfledermaus können dadurch vermieden werden. Die beiden potentiellen Höhlenbäume nördlich der Staatsstraße 2220 bleiben unberührt. Vorsorglich werden im Staatswald Föhrenschacht Fledermauskästen angebracht, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Quartiere im Verbreitungsgebiet der lokalen Populationen auch in der Bauzeit zu wahren.

Die Biberburgen an der Schlierfermühle und nördlich der Birkenmühle weisen einen Abstand von je etwa 800 m zum Bauvorhaben auf und werden nicht beeinträchtigt.

Für die Zauneidechse sind baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der suboptimalen Ausprägung und Vorbelastung der Habitate im Baufeld wenig wahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Durch konfliktvermeidende Maßnahmen (Schutz wertvoller Lebensräume vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Schutzzäune), die Neuschaffung von Lebensräumen für die Zauneidechse im Rahmen der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen A 1 und G 1 sowie Auflagen in diesem Beschluss (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2) kann die Zerstörung oder Beschädigung von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eigelege) vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen und im Wirkraum auch nicht zu vermuten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen.

Bei diesen sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum

strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der sich durch die Schädigung oder Störung baumbewohnender Fledermäuse ergeben kann war eine solche Maßnahme zur Sicherung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme) erforderlich. Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten sicherzustellen, werden im Zuge der Kompensationsmaßnahme A 2 im Staatswald nördlich von Dietldorf in einer Entfernung von ca. 1 bis 1,5 km Entfernung zum geplanten Bauvorhaben Fledermauskästen (Großraumhöhlen und Flachkästen) als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse eingebracht (Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 3.2).

Unter Berücksichtigung der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme (Planordner: Unterlage 12.4, Kapitel 3 und Unterlage 12.3, Blatt Nrn. 1 bis 3) kommen wir zu dem Ergebnis, dass durch den Bau und Betrieb des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Bzgl. der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten verweisen wir auf die Aussagen in der Unterlage 12.3.

2.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten (Zauneidechse) nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der

FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573).

Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus die günstigste Lösung darstellt. So verläuft die neue Trasse der Staatsstraße 2220 größtenteils auf der bestehenden Straßentrasse. Nachdem sich der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie richtet, wurde die vorhandene Trassenführung zur Sicherstellung einer richtliniengerechten und verkehrssicheren Linienführung nur in den Bereichen verlassen, wo dies aus Gründen einer Radienvergrößerung notwendig ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ein Verzicht auf den Ausbau der Staatsstraße 2220 („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art

nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird als hervorragend eingestuft.

Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 12.4) Bezug genommen.

2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfest-

stellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 12.1 und 12.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.2.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 4 und 5) verwiesen.

2.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.0T und 12.1 Blatt Nrn. 1T bis 4T) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung

Folgende Lebensräume werden durch Flächen- und Funktionsverluste unmittelbar sowie durch Immissionen mittelbar beeinträchtigt:

Lebensräume mit äußerst hoher ökologischer Bedeutung

- Auwald am Wiffelsbach

Lebensräume mit sehr hoher ökologischer Bedeutung

- Moorwald nördlich der Staatsstraße 2220
- Feuchtlebensraumkomplex in den Mooswiesen

- Eichenwald an der Straßenkreuzung
- Kiefernwald auf Binnendüne
- Ludwig-Donau-Main-Kanal

Lebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung

- Trocken-Kiefernwald nordwestlich des Wiffelsbachs
- Feuchtwaldrest am Wiffelsbach
- Sandmagerrasen auf Bahndämmen
- Feldgehölz und Baumhecke westlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals
- Magere Altgrasflur südlich der Kreuzung Bundesstraße 299 / Staatsstraße 2220
- Feldgehölz am Ludwig-Donau-Main-Kanal

Lebensräume mit mittlerer ökologischer Bedeutung

- Föhrenwald nordwestlich des Wiffelsbachs
- Föhrenwald südwestlich des Wiffelsbachs
- Föhrenwald am Rand der Mooswiesen
- Föhrenwald nordöstlich des Wiffelsbachs
- Föhrenwald östlich des Ludwigskanals
- Mischwald an der Staatsstraße 2220

Lebensräume mit geringer ökologischer Bedeutung

- Baumhecke zwischen St 2220 und aufgelassener Bahnlinie
 - sonstige straßenbegleitende Gehölze und Altgrasfluren an Straßen und Wegen.
- Beeinträchtigung des landschaftlichen Funktionsgefüges
 - Beeinträchtigung der Lebensräume insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Zauneidechse und Steppengrashüpfer durch Überbauung und Störungen
 - Verstärkung der Barrierewirkung bereits beeinträchtigter faunistischer Austauschbeziehungen insbesondere für Fledermäuse, Amphibien und Libellen am Wiffelsbach und am Ludwig-Donau-Main-Kanal
 - Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Naturgenuss und Erholung
 - Verlust landschaftsprägender Strukturen und Elemente (Waldränder, blütenreiche Wiesen und Magerrasen)
 - Verlust von Erholungsflächen durch Überbauung von Gartengrundstücken
 - Technische Überformung der Landschaft und ihrer prägenden Elemente (insbesondere Ludwig-Donau-Main-Kanal) durch Brücken und Rampen.
 - Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft
 - Versiegelung und Überbauung forstwirtschaftlich genutzter Flächen

- Risiko des Schadstoffeintrags in Oberflächengewässer (Wiffelsbach, Ludwig-Donau-Main-Kanal).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (zum Teil vorstehend wegen „Doppelfunktion“ bereits genannt):

- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

- Kompensationsmaßnahme A.1

Die nicht mehr benötigten Straßenabschnitte der Staatsstraße 2220 werden entsiegelt, rückgebaut und renaturiert. Der Straßenkörper wird dabei vollständig abgetragen. Die rückgebauten Straßenabschnitte werden mit Oberboden angeeckt und über Gehölzpflanzungen und gelenkte Sukzession zu einem breiten Waldmantel im Anschluss an den bestehenden Wald entwickelt (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt 1). Verwendet werden standortheimische Bäume und Sträucher autochthoner Herkunft. Die straßennahen Bereiche der entstehenden Säume werden durch sporadische Entbuschung (alle 3-5 Jahre) offen gehalten.

- Kompensationsmaßnahme A.2

Im Staatswald Föhrenschacht nördlich von Dietlhof werden in 1-1,5 km Entfernung zur Kreuzung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2220 30 Fledermauskästen (Großraumhöhlen und Flachkästen) als Sommerquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse eingebracht. Aus diesem Waldgebiet liegen bereits Nachweise baumbewohnender Fledermäuse vor (LfU 2007); das Waldgebiet befindet sich innerhalb des Verbreitungsgebietes der lokalen Populationen der betroffenen Arten. Die Maßnahme A 2 wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor Baubeginn durchgeführt, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten sicherzustellen. Damit werden vorsorglich Quartiere für Fledermäuse im Sinne von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitgestellt und die Voraussetzungen für eine dauerhafte Besiedlung des Waldgebiets Föhrenschacht durch die betroffenen baumbewohnenden Fledermausarten geschaffen (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.5.1.2). Die Maßnahme A 2 trägt damit im besonderen Maße zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen, aber auch zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges bei.

- Kompensationsmaßnahme E.1

Im Übergang von den geschlossenen Wäldern um den Wiffelsbach und den Ludwig-Donau-Main-Kanal zur offenen Kulturlandschaft südlich von Greißelbach werden Feucht- und Laubwälder gegründet und der Biotopverbund in die-

sem Übergangsbereich verbessert. Die Kompensationsfläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist auf drei Seiten von Acker und Grünland umgeben. Im Westen grenzt an diese Fläche ein Feuchtwald an, dem ein schmaler, überwiegend naturnaher Bachlauf mit einem begleitenden Hochstaudensaum vorgelagert ist. Der Bachlauf setzt sich aufwärts am Nordrand als naturferner Gewässerabschnitt fort. Zwischen dem Gewässer und der Kompensationsfläche verläuft ein unbefestigter Weg. Das Gelände fällt schwach geneigt nach Westen ein; an der tiefsten Stelle ist die Wiese im Frühjahr vernässt.

Auf der Ersatzfläche wird über Pflanzung Wald neu gegründet. An geeigneten Stellen im Westen der Ersatzfläche werden durch Bodenabtrag nasse, temporär wasserführende Senken angelegt. In Abhängigkeit vom Standort werden im frischen bis wechselfeuchten Ostteil Eichen und Föhren, über den feuchten und nassen Standorten im Westen Erlen und Eschen als bestandsbildende Arten gepflanzt. Über Gehölzpflanzung und gelenkte Sukzession werden im Anschluss an die Feucht- und Laubwälder breite Waldränder aus Gehölzen und Säumen entwickelt. Verwendet werden standortheimische Gehölze autochthoner Herkunft – sofern erhältlich –, die standörtlich differenziert auf den mittleren Standorten im Ostteil der Ersatzfläche bzw. im nassen Westteil der Fläche gepflanzt werden. Die entstehenden Säume und Altgrasfluren werden durch abschnittsweise Entbuschung (alle 3-5 Jahre) offen gehalten (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt Nr. 2).

- Kompensationsmaßnahme E.2

Im Anschluss an die geschlossenen Sandkiefernwälder des Neumarkter Beckens werden im Übergang zur offenen Kulturlandschaft bei Rocksdorf Magerasen und Feuchtwiesen entwickelt sowie der Biotopverbund in diesem Übergangsbereich zum Sulztal verbessert. Die Kompensationsfläche wird derzeit als Grünland genutzt und ist im Westen und Süden von Grünland umgeben. Im Südwesten grenzt sie an die Röhrichtzone eines Weihers an, im Osten an Föhrenwälder mit einem schwach entwickelten, lückigen Waldsaum. Unbefestigte Grünwege verlaufen sowohl auf der West- als auch auf der Ostseite der Fläche. Auf dem südlichen Nachbargrundstück zeichnet sich der Gleiskörper der aufgelassenen Bahntrasse Neumarkt – Freystadt im Gelände ab. Während die Standortbedingungen im Norden und Ostenteil der Fläche von der ausstreichenden Flugsanddecke geprägt und sandig-trocken sind, ist der größte Teil der Kompensationsfläche über den anstehenden Tonlagen staunass mit anmoorigen Auflagen.

Das bestehende Grünland auf der Kompensationsfläche wird erhalten und durch zweischürige Mahd und Abtransport des Mähguts extensiviert. An geeigneten Stellen im Westen der Kompensationsfläche werden durch Bodenabtrag nasse, temporär wasserführende Senken angelegt. Mittel- bis langfristig wird das Grünland nach Extensivierung durch einschürige Mahd zu artenreichen Feuchtwiesen entwickelt. Über den ausstreichenden Flugsanddecken im Osten werden im Anschluss an die bestehenden trocken-warmen Waldränder Magerasen entwickelt. Entwicklungsziel ist ein Lebensraumkomplex entlang des Standortgradienten von trockenem und mäßig trockenem Wald mit trocken-warmen Waldrändern über Magerrasen zu wechselfeuchtem Grünland und Feuchtwiesen (Planordner: Unterlage 12.3, Blatt 3). Die Kompensationsmaßnahme E 2 hat eine reale und anrechenbare Flächengröße von 14.679 m². Da nur 10.128 m² zur Kompensation der Beeinträchtigungen benötigt werden, verbleibt ein Überschuss von 4.551 m², der anderen Vorhaben im Sinne eines Ökokontos zum Ausgleich von Eingriffen zur Verfügung steht.

- Kompensationsmaßnahme mit Schwerpunkt Landschaftsbild
Gesonderte Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sind nicht erforderlich. Mit den nachfolgend geschilderten Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes und den Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt wird das Landschaftsbild in der erforderlichen Weise neu gestaltet.

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme G_1
Die Straßenböschungen werden zum Schutz vor Erosion mit Landschafts- bzw. Böschungsrassen angesät. Zur Ansaat wird Saatgut mit standortgerechter Artenzusammensetzung verwendet. Die Ansaat erfolgt mit reduzierter Saatgutmenge, um zusätzlich zur gewünschten Böschungssicherung eine spontane Ansiedlung von Arten aus der Umgebung zu fördern. Angesät werden ebenfalls die stärker beanspruchten Bereiche wie Bankette und Flächen, die aufgrund der erforderlichen Sichtfreiheit intensiv gepflegt werden müssen. Standfeste und erosionssichere Einschnittböschungen werden nicht mit Oberboden angedeckt, sondern als Rohbodenstandorte der natürlichen Entwicklung überlassen. Auf diesen trockenen und mageren Standorten werden sich von selbst standortgerechte Gras- und Krautfluren einstellen. Die natürliche Ansiedlung von Gehölzen wird durch Pflegemaßnahmen gelenkt.

In Hecken und Gehölzen werden Sträucher und Heister der potenziellen natürlichen Vegetation autochthoner Herkunft – soweit erhältlich – verwendet. Die erforderlichen

derlichen Pflanzabstände von Bäumen zur Straße werden eingehalten. Das Innere des Kreisels wird ebenfalls mit Sträuchern bepflanzt. An geeigneten Abschnitten der Bundesstraße 299 und Staatsstraße 2220 werden Bäume gepflanzt, um die Straßen in das Landschaftsbild einzubinden. Verwendet werden Hochstämme standortheimischer Baumarten (z.B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Spitz-Ahorn).

- Maßnahme_G_2

Die beseitigten Bäume in den Kleingärten zwischen der Bundesstraße 299 und dem Ludwig-Donau-Main-Kanal werden in Absprache mit den Eigentümern ebenfalls durch standortheimische Hochstämme oder durch Apfelbäume regionaltypischer Sorten (z. B. Bohnapfel, Herberts Renette, Kaiser Wilhelm, Roter Eiser, Winterrambour) ersetzt.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Kompensationsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2) aufgeführt und befinden sich zum größten Teil bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen A 1, E 1 und E 2 werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des Neumarkter Beckens im betroffenen Naturraum „Vorland der Mittleren Frankenalb“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Insgesamt

ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.2.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

Gewässerausbaumaßnahmen

Ein Ausbau von Gewässern ist im Zuge des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Lediglich in den Bereichen des neuen Bauwerks BW 0-1 und des abzubrechenden Bauwerks wird das Gerinne des Wiffelsbaches entsprechend angepasst.

Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten und Wassergewinnungsgebieten

Das Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie Wasserschutz- und Wassergewinnungsgebieten.

Fazit

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser fließt breitflächig über Bankette und Böschungen in eine Mulde am Böschungsfuß ab, wo das Wasser verdunstet und über die belebten Bodenschichten versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Eine zusätzliche Behandlung des Oberflächenwassers ist nicht erforderlich.

Die hydrotechnischen Berechnungen (Planordner: Unterlage 13) zur angestrebten Versickerung haben ergeben, dass die im Zuge der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 vorgesehenen Versickermulden ausreichend dimensioniert sind, um auch bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1; Unterlage 7.2, lfd. Nummern 300 und 301; Unterlage 13). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirt-

schaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 7,8 ha Fläche benötigt. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen (A 1) werden zum Teil auf entsiegelten Flächen (Rückbau bestehender Straßen) durchgeführt. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, können ausgeschlossen werden.

2.2.8 Sonstige öffentliche Belange

2.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden.

Baudenkmäler

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich mit

- dem Ludwig-Donau-Main-Kanal
- der Schleuse 30, Bestandteil des Ludwig-Donau-Main-Kanals, Kammerschleuse mit Bogenbrücke; Schleusenhaus und

- dem ehemaligen Bahnhof Greißelbach der Lokalbahn Neumarkt i.d.OPf. – Beilngries

in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler. In seiner Stellungnahme hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf diese Baudenkmäler hingewiesen und gefordert, dass die Detailpläne der Querung des Ludwig-Donau-Main-Kanals zur näheren Abstimmung vorzulegen sind. Der Planfeststellungsbeschluss enthält in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1.1 eine Auflage, die dieser Forderung Rechnung trägt. Im Übrigen gibt es von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

Es ist davon auszugehen, dass die Baudenkmäler durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Bodendenkmäler

Nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege berührt das geplante Bauvorhaben überwiegend bereits bebaute und nur zu einem geringen Teil bisher unberührte Bereiche. Östlich und westlich der Sulz kann aufgrund der Lage in der Niederung mit der Existenz von vor- oder frühgeschichtlichen Siedlungen gerechnet werden. Diese Bereiche sind daher als Verdachtsfläche eingetragen worden (Inv.-Nr. V-3-6734-0002, Inv.-Nr. V-3-6734-0001).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalsschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekann-

ten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen

- ca. 1,23 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen,
- ca. 0,40 ha Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz und
- ca. 0,08 ha Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz sowie besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen

und somit insgesamt rd. 1,71 ha Wald gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen auf den Kompensationsflächen A 1

(ca. 0,34 ha) und E 1 (ca. 1,37 ha) im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Die geplanten Waldneugründungen schließen an vorhandene Waldbestände an.

Die näheren Einzelheiten bezüglich der neu zu schaffenden Waldflächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Naturschutz- und Forstbehörden noch gesondert festzulegen.

Die ausgelegten Planunterlagen sahen eine Neugründung von Wald auf den Kompensationsflächen A 1 (ca. 0,34 ha), E 1 (ca. 0,32 ha) und E 2 (ca. 1,1 ha) vor. Dieses ursprünglich vorgesehene Konzept zur Neugründung von Wald wurde insoweit überarbeitet, als im Verfahren sowohl die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. wie auch der Bayerische Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Neumarkt darauf hingewiesen haben, dass die Kompensationsfläche E 2 im Bestand ausgedehnte trockensandige Standortverhältnisse mit artenreicheren Trockenlebensräumen aufweist und diese Fläche daher zur Entwicklung von Trockenlebensräumen vorgeschlagen werde. Der Vorhabensträger hat daher in der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 die Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung bezüglich der Neubegründung von Wald zugesichert.

Die hinsichtlich der Waldneugründung geänderte landschaftsplanerische Begleitplanung ist gemäß der Niederschrift vom 13. Juni 2012 mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt i.d.OPf. abgestimmt.

Entsprechend Art. 43 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG wurden mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. und 9. Januar 2013 die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der, an die zur Erstaufforstung vorgesehenen Kompensationsfläche, angrenzenden Grundstücke entsprechend beteiligt. Gegen die Erstaufforstung der Flächen selbst wurden keine Einwendungen erhoben.

In Fällen, in denen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls die Aufforstung geboten ist, haben nach Art. 16 Abs. 5 BayWaldG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten die Aufforstung zu dulden. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Wohls liegen hier vor. Insoweit wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Vermessungsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- GasLINE GmbH & Co.KG
- N-ERGIE Netz GmbH
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbulasträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 27. März 2012, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitt III und IV) wird verwiesen.

2.3.1 Gemeinde Sengenthal

Die Gemeinde Sengenthal hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 zum Vorhaben Stellung genommen und sich im Grundsatz mit der Planung einverstanden erklärt. Bezüglich der geforderten zusätzlichen südöstlichen Direktrampe für Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Mühlhausen mit Fahrziel Deining bzw. Deining-Bahnhof ist folgendes festzustellen:

Die in den festgestellten Planunterlagen dargestellte höhenfreie Kreuzung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2220 ist richtliniengerecht geplant. Die Lage der Anschlussrampen wurde entsprechend der derzeitigen und auch künftigen Verkehrsbeziehungen gewählt.

Im Prognosejahr 2025 weist die Fahrbeziehung von Velburg in Richtung Neumarkt i.d.OPf. und in Gegenrichtung eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 1.000 Kfz/24h bzw. in der Spitzenstunde eine Verkehrsbelastung von bis zu 190 Kfz/h (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1) auf. Um daher aus Gründen der Verkehrssicherheit für diese nicht gering belastete Fahrbeziehung Linksein- und Linksabbiegevorgänge in und von der Bundesstraße 299 zu vermeiden, sehen die festgestellten Planunterlagen eine nordöstlich des Kreuzungspunktes liegende Direktrampe vor.

Die Fahrbeziehung von Mühlhausen nach Velburg und Freystadt sowie in die jeweilige Gegenrichtung weisen dagegen nur eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 250 Kfz/24h bzw. 50 Kfz/24h (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1) auf. In der Spitzenstunde sind diese Fahrbeziehungen mit bis zu 25 Kfz/h (Velburg) bzw. 5 Kfz/h (Freystadt) belastet (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1). Die Planfeststellungsbehörde pflichtet daher der vom Vorhabensträger vertretenen Auffassung bei, dass für diese untergeordneten Fahrbeziehungen die Anlage einer eigenen Direktrampe südöstlich des Kreuzungspunktes nicht gerechtfertigt ist.

Für die geforderte südöstliche Direktrampe mag es auch zutreffen, dass – wie von der Gemeinde Sengenthal in der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 vorgebracht –

- durch eine entsprechende Aufweitung des Brückenbauwerks zur Überführung der Staatsstraße 2220 ausreichende Sichtverhältnisse für in die Staatsstraße 2220 in Fahrtrichtung Freystadt einbiegende Fahrzeuge geschaffen und auch
- die durch die zusätzliche Direktrampe verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (Altgrasbestand sowie Laubbaumgruppe) durch entsprechende Maßnahmen kompensiert

werden können. Die in den festgestellten Planunterlagen vorgesehene Linksabbiegespur stellt jedoch in Anbetracht der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Fahrbeziehung von Mühlhausen nach Velburg und Freystadt sowie in Gegenrichtung eine richtliniengerechte und verkehrssichere Lösung dar. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.1 sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Mit der festgestellten Planlösung steht eine zumutbare Alternative zur Verfügung, so dass ein durch die geforderte Direktrampe verursachter Eingriff in Natur und Landschaft allein schon aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar ist. Hinzukommt, dass aufgrund der bereits erwähnten untergeordneten Verkehrsbedeutung der Fahrbeziehung von Mühlhausen nach Velburg und Freystadt sowie in Gegenrichtung die planfestgestellte Lösung auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Vorzugslösung darstellt.

Bezüglich der von der Gemeinde Sengenthal im Rahmen der Erörterungsverhandlung angesprochenen problematischen Abwicklung von Schwertransporten aus Richtung Neumarkt i.d.OPf. bleibt festzuhalten, dass das Lichtraumprofil des Kreuzungsbauwerks BW 0-2 mit einer lichten Höhe von 4,70 m den Richtlinien für die Anlage

von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ziffer 2.3.2) entspricht. Soweit die vorge-sehene lichte Höhe für Schwertransporte aus Richtung Neumarkt i.d.OPf. nicht aus-reicht müssen diese Fahrzeuge die nordöstliche Direktrampe entgegen der auf ihr zu-lässigen Fahrtrichtung benutzen. Der westlich der Kreuzungsstelle liegende Kreisver-kehrsplatz und die südwestliche Rampe werden nach Feststellung des Vorhabens-trägers in den Ein- und Ausfahrtsbereichen so ausgebildet, dass sie von Schwer-transportfahrzeugen befahren werden können. Verkehrsgefährdende Situationen aufgrund der Nutzung der Direktrampe durch Schwertransportfahrzeuge in der ge-gensätzlichen Fahrtrichtung sind nicht zu erwarten, da die Transportunternehmen im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit für eine verkehrssichere Abwicklung ihrer Transporte zu sorgen haben und nicht mit einer übermäßigen Anzahl von Schwer-transporten zu rechnen ist, die das Kreuzungsbauwerk nicht passieren können.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Sengenthal werden, soweit sie sich nicht durch ver-bindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planände-rungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.3.2 Gemeinde Mühlhausen

Die Gemeinde Mühlhausen hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 zum Vorhaben Stellung genommen und das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Bezüglich der gefor-derten zusätzlichen südöstlichen Direktrampe wird auf die vorstehenden Ausführun-gen zur gleichlautenden Forderung der Gemeinde Sengenthal verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Mühlhausen werden, soweit sie sich nicht durch ver-bindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planände-rungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.3.3 Gemeinde Deining

Die Gemeinde Deining hat mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 zum Vorhaben Stel-lung genommen und das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Bezüglich der geforderten zusätzlichen südöstlichen Direktrampe wird auf die vorstehenden Ausführungen zur gleichlautenden Forderung der Gemeinde Sengenthal verwiesen.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Deining werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.4 Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 20. Oktober 2011 zum Vorhaben Stellung genommen. Bezüglich der gestellten Forderungen ist folgendes festzustellen:

1. Flächenverbrauch

Es wird nicht bestritten, dass für das Vorhaben bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen für den Straßenausbau selbst und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Durch den weitestgehend bestandsorientierten Straßenausbau kann der Forderung in erster Linie Flächen der öffentlichen Hand heranzuziehen Rechnung getragen werden und können die Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen führt daher zu dem Ergebnis, dass der Straßenbau mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in landwirtschaftliche Flächen eingreift.

Die Maßnahme, die keine größeren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe hat, ist vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Planrechtfertigung (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1) und zu den Planungsvarianten (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2) wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Möglichkeit Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzuhalten, dass eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Existenzgefährdende Eingriffe in landwirtschaftliche Betriebe können vorliegend mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch muss die Planfeststellungsbehörde nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981,

241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn Betriebe durch die Planung in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet sind oder vernichtet würden und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Werden die betrieblichen Existenzen, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, können die Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

2. Anlage von Kompensationsflächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 darf verwiesen werden. Die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass Ausgleichsflächenausweisungen aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden beitragen wird zurückgewiesen.

Die Lage der jeweiligen Kompensationsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktio-

nen). Die Kompensationsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Bei der Situierung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger auf die Belange der Eigentümer und Betriebe Rücksicht genommen. So sind die Kompensationsflächen ausschließlich auf Flächen des Vorhabensträgers vorgesehen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kompensationsflächen wurden so geplant, dass möglichst große Flächeneinheiten entstehen, die zu einer Reduzierung der Grenzlängen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

3. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Zu- und Abfahrten zu den Grundstücken

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden muss und abgeschnittene Wege ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingliedert werden müssen, ist unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen berücksichtigt. Bezüglich der Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 verwiesen.

4. Beeinträchtigung von Forstflächen

Um Schäden durch Windwurf und Bodenverdichtungen in angrenzenden Waldbeständen zu minimieren sehen die festgestellten Planunterlagen eine entsprechende Unterpflanzung neuer Waldränder sowie einen Verzicht auf Arbeitsstreifen außerhalb der Böschungen vor (Planordner: Unterlage 12.1, Kapitel 5.5.1, Maßnahme S2 mit dazugehörigem Maßnahmeblatt, Unterlage 12.3 Blatt Nr. 1). Die Abstimmung der zur Waldrandunterpflanzung vorgesehenen Maßnahmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten ist in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 festgeschrieben. Für die Unterpflanzungen ist allerdings die Zustimmung der Eigentümer der Waldflächen erforderlich. Für den – derzeit nicht absehbaren Fall – dass Eigentümer die Zustimmung verweigern und die Maßnahmen gegen den Windwurf nicht durchgeführt werden können, überwiegt dennoch das öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die für die angrenzenden Waldbestände aufgrund der erforderlichen Rodungsarbeiten eine

Gefährdung durch den Borkenkäfer auslösen könnten. Soweit die von den straßenbaubedingten Rodungen betroffenen Grundstückseigentümer die Baumbestände nicht selbst verwerten, wird der Vorhabensträger im Rahmen der Baufeldfreimachung für eine ordnungsgemäße Beseitigung des gerodeten Materials sorgen.

5. Arbeitsstreifen

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2) ist kein vorübergehend benötigter Arbeitsraum vorgesehen, so dass sich die geforderte ordnungsgemäße Rekultivierung erübrigt.

6. Entschädigung baubedingter Schäden

Dem Vorhabensträger wurden keine Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Mühlhausen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen

Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.4.1 Einwendungsführer 1-03

Der Einwendungsführer 1-03 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2).

Zu den mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

Entsprechend der mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. Januar 2012 übersandten berichtigten Planunterlagen ist keine vorübergehende Inanspruchnahme des Einwendergrundstücks mehr vorgesehen. Die diesbezügliche Forderung auf Verzicht einer vorübergehenden Inanspruchnahme hat sich somit erledigt.

Eine Reduzierung des dauerhaften Grundverlustes durch Verzicht auf die in den festgestellten Planunterlagen dargestellte Versickermulde, wie in der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 vom Einwendungsführer vorgetragen, kommt insoweit nicht in Betracht, als diese Entwässerungsmulde Bestandteil des mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmten Entwässerungskonzeptes ist und diese Versickermulde zur schadlosen Ableitung des auf der Staatsstraße 2220 anfallenden Oberflächenwassers dient. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.8 und 2.2.6.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Soweit sich jedoch im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung Erkenntnisse ergeben, die einen Verzicht auf die Versickermulde rechtfertigen, so bleibt es dem Vorhabensträger unbenommen, das Entwässerungskonzept in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg entsprechend zu überarbeiten und – soweit erforderlich – eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Hinsichtlich der Forderung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 Bay-StrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungsführer 1-05

Der Einwendungsführer 1-05 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2).

Zu den mit Schreiben vom 7. November 2011 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. südöstliche Direktrampe

Die in den festgestellten Planunterlagen dargestellte höhenfreie Kreuzung der Bundesstraße 299 mit der Staatsstraße 2220 ist richtliniengerecht geplant. Die

Lage der Anschlussrampen wurde entsprechend der derzeitigen und auch künftigen Verkehrsbeziehungen gewählt.

Im Prognosejahr 2025 weist die Fahrbeziehung von Velburg in Richtung Neumarkt i.d.OPf. und in Gegenrichtung eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 1.000 Kfz/24h bzw. in der Spitzenstunde eine Verkehrsbelastung von bis zu 190 Kfz/h (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1) auf. Um daher aus Gründen der Verkehrssicherheit für diese nicht gering belastete Fahrbeziehung Linksein- und Linksabbiegevorgänge in und von der Bundesstraße 299 zu vermeiden, sehen die festgestellten Planunterlagen eine nordöstlich des Kreuzungspunktes liegende Direktrampe vor.

Die Fahrbeziehung von Mühlhausen nach Velburg und Freystadt sowie in die jeweilige Gegenrichtung weisen dagegen nur eine durchschnittliche Verkehrsbelastung von 250 Kfz/24h bzw. 50 Kfz/24h (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1) auf. In der Spitzenstunde sind diese Fahrbeziehungen mit bis zu 25 Kfz/h (Velburg) bzw. 5 Kfz/h (Freystadt) belastet (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 3.1). Die Planfeststellungsbehörde pflichtet daher der vom Vorhabensträger vertretenen Auffassung bei, dass für diese untergeordneten Fahrbeziehungen die Anlage einer eigenen Direktrampe südöstlich des Kreuzungspunktes nicht gerechtfertigt ist.

Bezüglich der Abwicklung von Schwertransporten bleibt festzuhalten, dass das Lichtraumprofil des Kreuzungsbauwerks BW 0-2 mit einer lichten Höhe von 4,70 m den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q 96, Ziffer 2.3.2) entspricht. Soweit die vorgesehene lichte Höhe für Schwertransporte aus Richtung Neumarkt i.d.OPf. nicht ausreicht müssen diese Fahrzeuge die nordöstliche Direktrampe entgegen der auf ihr zulässigen Fahrtrichtung benutzen. Der westlich der Kreuzungsstelle liegende Kreisverkehrsplatz und die südwestliche Rampe werden nach Feststellung des Vorhabensträgers in den Ein- und Ausfahrtsbereichen so ausgebildet, dass sie von Schwertransportfahrzeugen befahren werden können. Verkehrsgefährdende Situationen aufgrund der Nutzung der Direktrampe durch Schwertransportfahrzeuge in der gegensätzlichen Fahrtrichtung sind nicht zu erwarten, da die Transportunternehmen im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit für eine verkehrssichere Abwicklung ihrer Transporte zu sorgen haben. Aus Fahrtrichtung Mühlhausen können die Schwertransporte die südwestliche Rampe und die nordöstliche Direktrampe nutzen. Bezüglich der Befahrbarkeit der Ein- und Ausfahrtsbereiche wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 verwiesen. Es ist auch davon auszugehen, dass nicht mit einer übermäßigen Anzahl von Schwertransporten zu rechnen ist, die das

Kreuzungsbauwerk nicht passieren können. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Forderungen der Gemeinde Sengenthal wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2. Kreisverkehrsplatz Staatsstraße 2220

- Anbindung neue Zufahrt an den Kreisverkehrsplatz
- Verkehrssicherheit des Geh- und Radweges im Bereich der neuen Zufahrt

Wie bereits von der Planfeststellungsbehörde in der Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 ausgeführt, handelt es sich um den Anschluss einer Privatstraße, der nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist, da in diesem Verfahren lediglich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

- Überfahrbarkeit der Kreisinnenflächen und Verkehrsinseln
- Entfernbarkeit der Verkehrszeichen
- Gewährleistung der Schleppkurven für das Bemessungsfahrzeug Lastzug für den Kreisverkehrsplatz sowie für die Rampen zur Bundesstraße 299

Die Ein- und Ausfahrtsbereiche werden nach Feststellung des Vorhabensträgers so ausgeführt, dass sie von Großfahrzeugen befahren werden können. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 verwiesen.

3. Verschiebung der Zufahrt Flurstück 1823/18, Gemarkung Forst auf die Flurstücksgrenze

Die in den festgestellten Planunterlagen dargestellte Zufahrt stellt eine Lösungsmöglichkeit dar. In Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.4 wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht die Lage neuer oder geänderter Zufahrten im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Pächtern festzulegen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der

Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.4.3 Einwendungsführer 2-01,

Der Einwendungsführer 2-01 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2).

Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 hat der Einwendungsführer mitgeteilt, dass mit dem geplanten Grundeingriff kein Einverständnis besteht und die Bereitstellung einer adäquaten Ersatzfläche gefordert werde.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Durch den weitestgehend bestandsorientierten Straßenausbau werden in erster Linie Flächen der öffentlichen Hand herangezogen und können die Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in land- und forstwirtschaftliche Flächen eingreift.

Hinsichtlich der Forderung entsprechendes Ersatzland zur Verfügung zu stellen ist festzustellen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 Bay-StrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über

die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.4.4 Einwendungsführer 1-01

Der Einwendungsführer 1-01 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1 sowie Unterlage 14.2).

Mit Schreiben vom 18. Januar 2012 hat der Einwendungsführer mitgeteilt, dass mit dem geplanten Grundeingriff kein Einverständnis besteht.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Durch den weitestgehend bestandsorientierten Straßenausbau werden in erster Linie Flächen der öffentlichen Hand herangezogen und können die Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in land- und forstwirtschaftliche Flächen eingreift.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über

die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 27. März 2012 wird verwiesen.

2.4.5 Einwendungsführer 4-01

Der Einwendungsführer 4-01 ist durch Grundabtretung nicht unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 22. Januar 2013 hat der Einwendungsführer Einwendungen gegen die mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 3. Januar 2013 bezüglich der geänderten Erstaufforstungsflächen übersandten Planunterlagen erhoben.

Folgende Einwendungen wurden stichpunktartig erhoben:

- a) Durch den Ausbau eines Weges an der westlichen Grundstücksgrenze werden die natürlichen Abflussverhältnisse des auf dem Einwendergrundstück anfallenden Oberflächenwassers behindert und mit einer Zunahme der Vernässung des Einwendergrundstücks sei zu rechnen;
- b) Kein Einverständnis besteht mit der Anlage der beabsichtigten Senken auf dem zur Erstaufforstung vorgesehenen Grundstück, da hierdurch eine Vernässung des Einwendergrundstücks befürchtet wird;

- c) Der Einwendungsführer fordert, dass bezüglich der geplanten Bepflanzungsmaßnahmen die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten und entsprechende Pflegemaßnahmen (Freihaltung von Grenze, Mulde, etc.) durchgeführt werden.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Der vom Einwendungsführer angesprochene Ausbau des Weges steht nicht im Zusammenhang mit der plangegegenständlichen ökologischen Ersatzmaßnahme auf dem an das Einwendergrundstück angrenzenden Grundstück. Die Ausbaumaßnahmen am Weg wurden auch weder vom Vorhabensträger in Auftrag gegeben noch selbst durchgeführt. Durch den angeführten Ausbau des Weges auf dem Einwendergrundstück eventuell eingetretene Schäden durch Vernässung und die Durchführung von Abhilfemaßnahmen sind gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.
- zu b) Unabhängig davon, dass die Anlage der Senken bereits Bestandteil der ursprünglich ausgelegten Planunterlagen war und die diesbezüglichen Einwendungen somit präkludiert sind, kann eine Vernässung des Einwendergrundstücks ausgeschlossen werden, da die Grundstücksflächen nach Westen hin entwässern und das Einwendergrundstück südlich der ökologischen Ersatzfläche liegt. Der auf der ökologischen Ersatzfläche geplante Wald wird dazu führen, dass das Oberflächenwasser noch besser zurückgehalten wird. Es ist außerdem davon auszugehen, dass das auf der ökologischen Ersatzfläche anfallende Oberflächenwasser auch auf dieser Fläche versickern wird und sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Einwendergrundstück durch Vernässungen ergeben werden. Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile auf dem Einwendergrundstück verursacht werden, so wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht nachträglich – im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- zu c) Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 zur Auflage gemacht. Die Pflege der ökologischen Ersatzfläche wird nach Feststellung des Vorhabensträgers sichergestellt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 14.2) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um Straßennebenflächen und nur in sehr geringem Umfang um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Verbesserung hinsichtlich der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit des Kreuzungsbereiches der Bundesstraße 299 und der Staatsstraße 2220 (Altdorfer Straße) kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach

der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

der Gemeinde Mühlhausen
Bahnhofstraße 7
92360 Mühlhausen

der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Gemeinde Sengenthal
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf.

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 8. Februar 2013

Baierl
Oberregierungsrat